

## BEKANNTMACHUNG

**Vollzug des Baugesetzbuches - BauGB - in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 12. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 184) geändert worden ist;  
Änderung des Flächennutzungsplanes im Bereich Obernburger Straße auf der Fl.-Nr. 3021, Gem. Leider (FNP 2030/01);  
Bekanntmachung der Genehmigung und Wirksamwerden der Änderung des Flächennutzungsplanes**

In der Sitzung am 03.07.2023 hat der Stadtrat der Stadt Aschaffenburg die Änderung des Flächennutzungsplanes im Bereich Obernburger Straße auf der Fl.-Nr. 3021, Gem. Leider (FNP 2030/01), vom 05.06.2023 festgestellt und die Begründung hierzu vom 05.06.2023 gebilligt.

Mit Schreiben vom 06.09.2023, Geschäftszeichen 34-4621-10-2-1, hat die Regierung von Unterfranken die Änderung des Flächennutzungsplanes im Bereich Obernburger Straße auf der Fl.-Nr. 3021, Gem. Leider (FNP 2030/01) genehmigt.

Die Änderung des Flächennutzungsplanes mit Begründung vom 05.06.2023 sowie die zusammenfassende Erklärung gemäß § 6a Abs. 1 BauGB vom 05.06.2023 werden ab sofort gemäß § 6 Abs. 5 Satz 3 BauGB zu den üblichen Servicezeiten im Rathaus der Stadt Aschaffenburg, Dalbergstraße 15, Stadtplanungsamt, zur jedermanns Einsicht bereitgehalten und über dessen Inhalt auf Verlangen Auskunft gegeben.

Außerdem ist die Änderung des Flächennutzungsplanes mit Begründung sowie der zusammenfassenden Erklärung § 6a Abs. 2 BauGB auf folgender Internetseite der Stadt Aschaffenburg abrufbar:

[https://www.aschaffenburg.de/Buerger-in-Aschaffenburg/Planen-Bauen-und-Wohnen/Stadtplanung/Flaechennutzungsplan/DE\\_index\\_3735.html](https://www.aschaffenburg.de/Buerger-in-Aschaffenburg/Planen-Bauen-und-Wohnen/Stadtplanung/Flaechennutzungsplan/DE_index_3735.html)

Mit dieser Bekanntmachung wird die Änderung des Flächennutzungsplanes wirksam (§ 6 Abs. 5 Satz 2 BauGB).

Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB werden unbeachtlich

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans schriftlich gegenüber der Gemeinde (Stadt Aschaffenburg) unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. § 215 Abs. 1 Satz 1 BauGB gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

Aschaffenburg, 20.09.2023  
STADT ASCHAFFENBURG

Jürgen Herzing  
Oberbürgermeister

